

Neues Recht für insulinpflichtige Diabetiker

Der Bundesrat (06/2010) hat eine Neuregelung der Versorgungsmedizin-Verordnung beschlossen.

Darin sind Voraussetzungen geändert worden, nach denen insulinpflichtige Diabetiker zukünftig einen Schwerbehindertenausweis erhalten können, wenn folgende

Voraussetzung erfüllt ist:

Bisher musste der Nachweis schwerer Unterzuckerung erbracht werden, um als Diabetiker den Schwerbehindertensstatus zu erhalten, und Diabetiker mussten nachweisen, dass ihr Stoffwechsel sich schwer einstellen lässt und sie teilweise erhebliche Unterzuckerung erleiden.

Jetzt gelten Menschen mit Diabets mellitus als schwerbehindert, wenn sie täglich mindestens 4 x Insulininjektionen benötigen, deren Dosis sie nach Ernährung, Bewegung und Blutzucker selbst anpassen.

Die Blutzuckerselbstmessung und Insulindosierung müssen dokumentiert sein. Wichtig dabei ist, dass der Schwerbehindertenausweis nun keinen Rückschluss mehr auf die Qualität der Stoffwechseleinstellung zulässt.

Damit sind frühere Fälle wie etwa der Führerscheinentzug ausgeräumt. Es ergibt sich folgende Änderung der Bewertung des GdB für Diabetes:

alt GdB 40 – neu GdB 50

Außergewöhnlich schwer regulierbare Stoffwechsellagen können jeweils höhere GdB Werte bedingen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizinischen Verordnung

V. v. 17.07.2010 BGBl. I Seite 928 (Nr. 37); Geltung ab 22.07.2010

Natürlich habe ich mich um eine sorgfältige Recherche bemüht. Aber Sie wissen ja, dass überall, wo Menschen arbeiten, auch Fehler gemacht werden können. Für die Richtigkeit der Informationen kann deshalb keinerlei Gewähr übernommen werden.